

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
30 (1883)**

12 (22.3.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615125)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1883. Donnerstag, 22. März. №. 12.

Bekanntmachungen.

1) Am 29. März d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die mit dem 1. Mai d. J. aus der Pacht fallende Weggeldsbestelle der Oldenburg-Wiefelsteder Chaussee zu Bürgerfelde anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zur Concurrenz werden alle diejenigen zugelassen, welche an der im Stadtgebiet und in der Landgemeinde Oldenburg belegenen Strecke der Chaussee von dem neu erbauten Hause des Wirths Ohlenbusch, dieses eingerechnet, nordwärts wohnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 13. März 1883.
v. Schrenck.

2) Die Rechnung der katholischen Schule pro 1. Mai 1881/82 liegt 14 Tage, vom 22. d. M. angerechnet, in der Registratur auf dem Rathhause öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, den 17. März 1883.

v. Schrenck.

Pferdebahn.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Großh. Staatsministeriums und der Zustimmung des Stadtraths ist vom Stadtmagistrat nachstehender Vertrag, betr. Anlegung und Betrieb einer Pferdebahn, abgeschlossen worden:

Concessions-Bedingungen für die Pferdebahn in Oldenburg.

Zwischen dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg einerseits und dem Commissionsrath Lehmann in Berlin, als Unternehmer andererseits, ist folgender Vertrag über die Anlegung von Pferde-Eisenbahnen in der Residenzstadt Oldenburg abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Magistrat gestattet dem Commissionsrath Lehmann in der Stadt Oldenburg zum Personen- und Güterverkehre



Pferdebahnen in nachstehend bezeichnetem Umfange anzulegen und zu betreiben. Soweit die zu berührenden Straßen, Plätze und Brücken nicht zur Disposition oder nicht zur alleinigen Disposition des Magistrats stehen, ist die Genehmigung der beifommenden Behörden vorausgesetzt.

§ 2.

Die Pferdebahn ist eine eingleisige, soweit nicht durch den Magistrat zwei Gleise an einzelnen Stellen gestattet werden.

§ 3.

Die Bahn läuft 1) von der Cäcilienbrücke über den Aeußeren, Mittleren und Inneren Damm, den Casinoplatz, die Langen- und Heiligengeiststraße, und weiter entweder die Radorsterstraße entlang bis zum Lindenhofe, oder über die Donnerschweerstraße bis zur Stadtgrenze, oder über beide Straßen; 2) abzweigend von der Linie 1) auf dem Casinoplatze über den Theaterwall zum Haarenthore; 3) abzweigend von der Linie 1) beim Großherzoglichen Palais über die Alte Huntestraße, Schloßplatz, Poststraße, Postbrücke anschließend an die Linie 4; ferner 4) von der Stadtgrenze oder der Artillerie-Kaserne, über die Ofenerstraße, Haarenstraße, Schüttingstraße, Staustraße, Stau, entweder die neuanzulegende Bahnhofstraße, oder durch die Gottorp- oder Rosenstraße und Bahnhofstraße zum Bahnhofe; 5) endlich anschließend an die Linie 1) vom Pferdemarktplatze über die Rosenstraße und Bahnhofstraße zum Bahnhofe.

§ 4.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, die enge Straßenstrecke zwischen der Schüttingstraße und dem Marktplatze von der Belegung mit einem Schienengleise auszuschließen, wogegen es dem Unternehmer in diesem Falle selbstverständlich gestattet bleibt, diese Strecke als gewöhnliche Omnibuslinie zu befahren.

Sollten sich in den mit Gleisen belegten engeren Straßen Verkehrsstörungen durch den Betrieb der Pferdebahn herausstellen, so hat der Magistrat das Recht, den Pferdebahnbetrieb auf diesen Strecken zu untersagen.

§ 5.

Die genaue Festlegung der Gleisaren, Weichen etc. geschieht an Ort und Stelle unter Controle des Stadtbaumeisters. Jedoch sind 4 Wochen vor dem Beginne des Baues die Pläne im Maasstabe 1 : 500 bis 1 : 1000, in welche die Gleisaren genau eingetragen sind, dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6.

Die Concession wird auf die Dauer von 35 Jahren ertheilt und stillschweigend von 5 zu 5 Jahren verlängert, wenn nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf dieser Zeit die weitere Fortdauer dieser Concession gekündigt wird.

Nach Ablauf von 35 Jahren, vom Tage der Concessions-Ertheilung an gerechnet, ist die Stadt berechtigt, die Gleise, Wagen, Ställe, überhaupt alles zur Pferdebahn gehörige, sowie Theile derselben zu dem Taxwerthe zu erwerben. Ueber den Werth entscheiden 3 Taxatoren, von denen der eine vom Stadtmagistrate zu Oldenburg, der andere von dem Unternehmer der Pferdebahn, und der dritte von den beiden ersten Taxatoren, oder, wenn diese über die Wahl sich nicht einigen können, von dem Präsidenten des Landgerichts zu Oldenburg bestimmt wird.

Nach Verlauf von 80 Jahren, vom Tage der Concessions-Ertheilung an gerechnet, geht der gesammte Oberbau, sämtliche Wagen, Pferde, Grundstücke, Gebäude mit allem Zubehör unentgeltlich in das Eigenthum der Stadt über.

§ 7.

Der Unternehmer unterwirft sich durch Annahme dieser Concession für das ganze Unternehmen, sowohl für die Anlage, als den Betrieb und für alle darauf bezüglichen Verträge der Zuständigkeit der Oldenburgischen Gerichte und Behörden. Derselbe hat im Falle der Abwesenheit von Oldenburg einen daselbst ansässigen Vertreter zur rechtsverbindlichen Entgegennahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Verfügungen und Mittheilungen zu bestellen.

§ 8.

Der zur Verwendung kommende Oberbau ist ein eiserner und besteht aus Stahlschienen mit gußeisernen Stühlen nach den vom Magistrate dem Unternehmer zu überliefernden Zeichnungen.

§ 9.

Der Unternehmer hat die Gleisanlagen und die Pflasterbahn in einer Entfernung von 1,0 m von der Gleismitte zu beiden Seiten der Gleise stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 10.

Wenn zur Ausführung von, durch den Magistrat verfügten oder gestatteten Arbeiten, als Legung von Gas- oder Wasserleitungs-Röhren, Canalisirungen, Herstellung von Anschlüssen an dieselben u. die Benutzung des Bahnkörpers erforderlich wird, so hat dies der Unternehmer zu gestatten, jedoch darf dadurch

der Pferdebahnbetrieb möglichst wenig gestört werden, und hat der Magistrat zur Vermeidung von Betriebsstörungen, soweit thunlich, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Uebrigens steht dem Unternehmer keinerlei Anspruch auf Entschädigung zu, falls wegen einer derartigen Arbeit sich eine zeitweilige Betriebsstörung nicht hat vermeiden lassen.

§ 11.

Die Zahl und Einrichtung der in Betrieb zu setzenden Wagen, sowie das gesammte Betriebsmaterial unterliegt in Beziehung auf Sicherheit und Zweckmäßigkeit der Prüfung des Magistrats, dessen Anordnungen zu befolgen sind, insbesondere auch rücksichtlich der Anwendung neuer verbesserter Constructionen. Die Wagen sollen namentlich mit starken, schnell wirkenden Bremsvorrichtungen versehen und genügend erleuchtet sein. Die Breite der Wagen darf incl. aller Vorsprünge höchstens 2 m betragen.

§ 12.

Das Betriebspersonal unterliegt der polizeilichen Aufsicht. Ungeeignete Personen sind auf Verfügung des Magistrats zu entlassen.

§ 13.

Alle Betriebs-Vorschriften, Fahrpläne und Regulative, sowie Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung des Magistrats, ebenso die Bestimmung des Maximaltarifs, welcher zu 20 Pfennige pro Kilometer Strecke festgesetzt wird. Bruchtheile eines Kilometers gelten für voll.

§ 14.

Sieht der Unternehmer sich genöthigt, den Betrieb aufzugeben, oder hört der Betrieb aus einem oder dem anderen Grunde (abgesehen durch höhere Gewalt veranlaßt) auf ein regelmäßiger zu sein, und dauert diese Unregelmäßigkeit trotz dreimaliger Ermahnung Seitens des Magistrats über zwei Monate, so verfällt die zu leistende Caution (§§ 16 und 17) an die Stadt. In allen diesen Fällen steht es dem Unternehmer frei, den Oberbau aus der Straße zu entfernen, jedoch nur nach vorhergegangener Sicherstellung durch eine dem Magistrate zu leistende Caution zur Wiederherstellung des Straßenpflasters. Diese Caution wird zu 3 Mark pro laufenden Meter eingleisiger Bahn festgesetzt. Wird diese Caution innerhalb zweier Monate nach der an den Magistrat von Seiten des Unternehmers gerichteten Anzeige von der Absicht das Gleis entfernen zu wollen, nicht

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 12 des Gemeinde-Blatts vom 22. März 1883.

geleistet, so fällt der Stadt das Eigenthum an dem Oberbau zu. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar die Caution geleistet, dagegen der Oberbau innerhalb zweier Monate nach jener Anzeige nicht entfernt ist, wogegen alsdann die Caution zurückgegeben wird. Die Wiederherstellung des Pflasters geschieht in jedem Falle durch die Stadt auf Kosten des Unternehmers.

§ 15.

Die Stadt verpflichtet sich innerhalb 5 Jahren an andere Gesellschaften oder Unternehmer Concessionen zur Anlage von Straßenbahnen nicht zu ertheilen und während der ganzen Dauer der Concession diesem Unternehmen das Vorrecht zur Erwerbung von Concessionen für andere Linien zu überlassen, wenn der Unternehmer die neuen Concessionsbedingungen erfüllt.

§ 16.

Der Unternehmer hat binnen 4 Wochen nach der Ertheilung der Concession eine Caution von 5000 Mark durch Verpfändung guter Werthpapiere dem Magistrat zu leisten.

§ 17.

Nach der Abnahme der Bahn Seitens des Magistrats und der demgemäßen Betriebseröffnung wird dem Unternehmer zwei Drittel der gestellten Caution zurückgegeben, während ein Drittel derselben, sowie das gesammte Gleismaterial für die Erfüllung der Concessions-Bedingungen als Caution verbleibt.

§ 18.

Die Concession kann von der Stadt zurückgezogen werden, wenn:

- a) die im § 16 erwähnte Caution nicht binnen 4 Wochen nach Aushändigung der Concession erlegt ist;
- b) die im § 3 aufgeführten Bahnstrecken nicht innerhalb eines Jahres nach Ertheilung der Concession fertig gestellt und in Betrieb gesetzt sind.

§ 19.

Im Falle § 18 b verfällt die im § 16 erwähnte Caution an die Stadt und es steht dann dem Magistrate die Wahl und Entscheidung zu, ob der Unternehmer den bereits gelegten Oberbau aufnehmen, das Material behalten und den Straßenkörper auf seine Kosten in den früheren Zustand wiederherstellen, oder ob die Bahn in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, gegen Ersatz des Taxwerthes des Herstellungsmaterials, ausschließlich des Pflastermaterials, von der Stadt übernommen werden soll. Im letzteren Falle ist der Taxwerth des Oberbaues nach Maßgabe des Zustandes und der Preise zur Zeit

der Uebernahme von 3 Taxatoren nach dem unter § 6 erwähnten Verfahren zu schätzen. Macht die Stadt von dem Rechte der Uebernahme keinen Gebrauch, so hat der Unternehmer für die Kosten der Wiederherstellung des Straßenpflasters, welche von Seiten der Stadt geschieht, eine Cautio von 3 Mark pro Ifd. Meter des bereits gelegten eingeleisigen Oberbaues zu leisten. Für diesen Fall finden die Bestimmungen des § 14 analoge Anwendung.

§ 20.

Die Uebertragung dieser Concession an einen Dritten resp. an eine Actiengesellschaft ist dem Unternehmer gestattet, jedoch muß die demnächstige Unternehmung alle die vom jetzigen Unternehmer eingegangenen Verpflichtungen in rechtsverbindlicher Form dem Magistrate gegenüber anerkennen.

§ 21.

Vom zweiten Rechnungsjahre an erhält die Stadt Oldenburg ein Drittel aller Einnahmen, welche den Reingewinn von 6 % übersteigen. Die Controlle der Bücher und Bilanzen der Unternehmung steht dem Magistrate jederzeit frei.

§ 22.

Der Magistrat verpflichtet sich vor der Betriebseröffnung der Bahn eine Fahrordnung zu erlassen, wodurch der Straßenverkehr derartig geregelt wird, daß der Bahnbetrieb durch Straßenfahrwerke nicht gehindert wird.

Andererseits hat der Unternehmer alle Anordnungen des Magistrats aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, soweit die Bahn und deren Betrieb dadurch betroffen wird, zu befolgen.

§ 23.

Alle durch diese Concession veranlaßten Kosten trägt der Unternehmer allein. Communale Steuern und Lasten werden dem Unternehmen nicht auferlegt, ebenso sind die beim Pferdebahnbetriebe beschäftigten Pferde von einem städtischen Pferde- zolle befreit.

Zu dem vorstehenden Vertrag mag noch folgendes bemerkt werden:

Die Linien sollen mit auslenkbaren Wagen befahren werden, welche zu jeder Zeit und an jeder Stelle das Gleis verlassen und wie jeder Omnibus auf dem gewöhnlichen Straßenpflaster fahren können. Aus diesem Grunde wird auch der früher geltend gemachte Einwurf, daß der Theil der Langenstraße von dem Rathhause bis zur Schüttingstraße für eine Pferdebahnlinie zu schmal sei, hinfällig, da die Pferdebahnwagen wie jedes andere Fuhrwerk ausweichen können. Eventuell würde der Unternehmer sich wohl auch damit einverstanden erklären, daß auf der angeführten engen Stelle gar kein Gleise gelegt wird und dort also der Pferdebahnwagen als gewöhnlicher Omnibus fährt. Die Wagen dieser Construction haben sich auf der Pferdebahnlinie Hamburg-Altona vorzüglich bewährt. Die Wagen der Oldenburger Pferdebahn werden von einem Pferde gezogen werden, leicht und elegant sein. Einen Anspruch auf Herstellung eines Kopfsteinpflasters auf den Strecken, auf denen jetzt noch Feldsteine liegen, stellt der Unternehmer an die Stadt nicht.

Berichtigung. Im Gemeinde-Blatt Nr. 11, Beilage, Seite 60 Zeile 23 von oben ist irrthümlicher Weise ignoriren statt urgiren gesetzt, was wir zu berichtigen bitten.

Die Voranschläge der Stadtcasse, der Cassen der Mittel- und Volksschulen, Real- und Vorschule und Cäcilien- und Armen-casse, Cassen der Gesamtgemeinde, Wegecasse der Stadtgemeinde und des Stadtgebiets, der Stadtgebietscasse, der Gewerbeschule sowie der städtischen Turncasse pro 1. Mai 1883/84 liegen vom
25. d. bis zum 7. k. Mts.

in der Magistratsregistratur auf dem Rathhause zur Einsicht offen.
 Oldenburg, den 20. März 1883.

Der Stadtmagistrat.
 v. Schrenck.

Verantwortlicher Redacteur: Beseher.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.



